

**Informationsbroschüre
und Anmeldeheft**

**Kindergärten
Bahnhofstraße und Rinnenweg**



Inhalt des Anmeldeheftes

Begrüßungswort	3
Informationen über unsere Kindergärten	4
Öffnungszeiten	4
Eingewöhnungsphase	5
Benutzungsordnung für die Kindergärten der Stadt Owen	6
Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)	10
Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	15
Unbedenklichkeitsbescheinigung	17
Einverständniserklärung – Nachhauseweg	19

Begrüßungswort

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigten,

mit der Anmeldung Ihres Kindes in einem der beiden Kindergärten in Owen, entscheiden Sie sich für eine frühkindliche Bildung im Rahmen eines offenen Konzeptes.

Eine frühzeitige Förderung hat bekanntlich viele Vorteile: Kinder lernen in den ersten Lebensjahren am schnellsten. Deshalb ist die frühe Förderung – ob zu Hause oder im Kindergarten – in dieser Zeit so außerordentlich wichtig.

Im Kindergarten wird das soziale Verhalten Ihres Kindes sehr früh entwickelt. Anregende Räume und Materialien fördern das Spielen, Lernen und Entdecken. Im Mittelpunkt steht dabei die Kinderperspektive „Was will das Kind?“, „Was braucht das Kind“?

Kinder möchten Anerkennung und Wohlbefinden erfahren. Kinder möchten die Welt entdecken und verstehen. Kinder möchten sich ausdrücken und mit anderen leben.

Im Kindergarten sammelt Ihr Kind in einer neuen Umgebung viele Eindrücke und Erfahrungen. Es wird so in seiner ganzen Persönlichkeit und bei der Entwicklung seines Selbstbewusstseins gestärkt und hat viele Gelegenheiten zum sozialen Lernen, was sich positiv auf seinen Lebensweg auswirkt.

Außerdem hilft es Ihrem Kind mit anderen Kindern, Erwachsenen und dem Gruppenleben zurechtzukommen.

Die wichtigsten Bezugspersonen bleiben jedoch die Eltern. Ein offener Austausch und ein partnerschaftlicher Umgang zwischen Elternhaus und dem Kindergarten sind unseren pädagogischen Fachkräften deshalb sehr wichtig.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Grötzinger
Bürgermeister

Informationen über unsere Kindergärten

Anschrift:

Kindergarten Rinnenweg 5/1 ☎(07021) 95 86 88

Kindergarten Bahnhofstraße 8 ☎(07021) 95 86 89

Kindergartenleitung: Frau Birgit Mutschler (Rinnenweg)

 Frau Wiltraud Bandle (Bahnhofstraße)

Öffnungszeiten

Kindergarten Rinnenweg

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

Vormittags:

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Regelöffnungszeiten:

Vormittags:

Montag – Donnerstag 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Nachmittags:

Dienstag – Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag- und Freitagnachmittag geschlossen

Kindergarten Bahnhofstraße

Ganztagsgruppe, mit Mittagessen

Anmeldung für 7 Stunden, 8,5 Stunden oder für 10 Stunden möglich.

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kleinkindgruppe (1-3 jährige), mit Mittagessen

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eingewöhnungsphase

Nach der schriftlichen Anmeldung werden Sie von der Bezugserzieherin Ihres Kindes zu einem Anmeldegespräch in den Kindergarten eingeladen.

In diesem Anmeldegespräch werden alle wichtigen Details über die bisherige Entwicklung ihres Kindes, über seine Rituale und Gewohnheiten, sowie über eventuelle Krankheiten oder Allergien besprochen. Natürlich sollen auch Ihre Fragen zum Kindergarten nicht zu kurz kommen.

Um dem Kind den Übergang in den Kindergarten und in eine neue Umgebung zu erleichtern, sollen die Eltern oder eine dem Kind vertraute Person das Kind für einige Tage begleiten.

In dieser Eingewöhnungsphase soll das Kind die Sicherheit erfahren, dass es sich jederzeit zu seiner bisherigen Bezugsperson wenden kann.

Ist Ihr Kind im Kindergartenalltag „sicher angekommen“ und lässt es sich von der Erzieherin trösten, dann ist die Eingewöhnungsphase abgeschlossen.

Diese Eingewöhnung verläuft von Kind zu Kind unterschiedlich. Daher sollten Sie auf jeden Fall bis zu 2 Wochen einplanen, welche Sie gemeinsam mit Ihrem Kind im Kindergarten verbringen.

Dieses Vorgehen ist notwendig, da es den Pädagogischen Fachkräften wichtig ist, dass ihrem Kind der Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten gut gelingt.

Gleichzeitig haben Sie mit der Eingewöhnungsphase auch die Möglichkeit einen Einblick in den Kindergartenalltag zu bekommen.

Wir bitten Sie jedoch, über das Verhalten anderer Kinder während Ihrer Anwesenheit außerhalb des Kindergartens nicht mit anderen Personen zu sprechen.

Die Erzieherinnen beider Kindergärten

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen

der Stadt Owen

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den sozialen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Mindestens einmal im Jahr findet ein strukturiertes Elterngespräch statt. Es dient dem Austausch jeweiliger Sichtweisen und Wahrnehmungen, von Entwicklungsschritten, Stärken und Interessen der Kinder. Grundlage dieser Gespräche sind systematische Beobachtungen des pädagogischen Fachpersonals und deren fundierte, schriftliche Dokumentation sowie Bild- und Videodokumentationen in den Portfolios der Kinder.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- 2.1** In die Einrichtungen können Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.2** Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.3** Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 2.4** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 2.5** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.6** Die sorgeberechtigten Personen verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder sonstiger Notfälle erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- 3.1** Die Abmeldung kann nur auf den 15. oder das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Für den rechtzeitigen Zugang ist die sorgeberechtigte Person verantwortlich.
- 3.2** Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3.3** Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 4.1** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 4.2** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 4.3** Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu informieren. Bei der Ganztagesbetreuung ist ab dem 1. Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 4.4** Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 4.5** Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Ferien, Schließung aus besonderem Anlass

- 5.1** Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Rücksprache mit den Erzieherinnen und dem Elternbeirat festgelegt.
- 5.2** Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss

§ 6 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren nach der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren erhoben.

§ 7 Versicherung

7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert und dies:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste usw.).

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

8.2 Die Belehrung über diese Regelung des IfSG erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes

8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Kinder nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn:

- sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht vorliegt.

8.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltung teilnehmen.

- 8.5** Zur Wiederaufnahme des Kindes wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangt.
- 8.6** Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 9 Aufsicht

- 9.1** Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2** Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 9.3** Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, so ist dazu eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 9.4** Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an einen Mitarbeiter.
- 9.5** Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeit.
- 9.6** Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtungen beteiligt. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her (gemäß den Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01. September 2009 außer Kraft.

Owen, den 07. Juli 2015

gez.

Verena Grötzinger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt mit Änderungssatzung vom 25.07.2017, Inkrafttreten 01.09.2017

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Owen betreibt zwei gemeindeeigene Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren (Kindergartengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (4) Wird ein unter dreijähriges Kind bis zum 15. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die Hälfte der u3-Monatsgebühr und die Hälfte der entsprechenden Gebühr für Kinder ü3 berechnet; wird ein unter dreijähriges Kind ab dem 16. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die volle u3- Monatsgebühr berechnet.

- (5) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (7) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren richtet sich in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

- 1) Regelkindergarten und Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std./Woche) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	115 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	84 €	87 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	56 €	58 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	18 €	19 €

- 2) Kinderkrippe für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (35 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	324 € (2,31 €/Std.)	334 € (2,38 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	241 € (1,72 €/Std.)	248 € (1,77 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	163 € (1,16 €/Std.)	168 € (1,20 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	66 € (0,47 €/Std.)	68 € (0,48 €/Std.)

3) Kinder von 2 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Regelkindergarten und Verlängerte Öffnungszeiten(30 Stunden/Woche)

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166 €	171 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	126 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	83 €	86 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	27 €	28 €

4) Ganztagesbetreuung (35 – 50 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

4.1) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben

4.1.1) Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	280 € (1,40 €/Std.)	288 € (1,44 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	210 € (1,05 €/Std.)	216 € (1,08 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	141 € (0,71 €/Std.)	146 € (0,73 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	48 € (0,24 €/Std.)	49 € (0,24 €/Std.)

4.1.2) Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	238 €	245 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	176 €	181 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	120 €	123 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	41 €	42 €

4.1.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	202 €	208 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	149 €	154 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	98 €	101 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	33 €	34 €

4.1.4 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 2,70 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höhere Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

4.2 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

4.2.1 Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	421 € (2,11 €/Std.)	434 € (2,17 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	316 € (1,58 €/Std.)	326 € (1,63 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	212 € (1,06 €/Std.)	218 € (1,09 €/Std.)
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	71 € (0,36 €/Std.)	73 € (0,37 €/Std.)

4.2.2 Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	356 €	367 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	268 €	276 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	178 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	62 €	63 €

4.2.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2017/2018	2018/2019
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	300 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren**	225 €	231 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren**	149 €	154 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren**	49 €	50 €

4.2.4 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 3,50 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höhere Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Owen, den 15. Juli 2009

gez.

Verena Grötzinger
Bürgermeister

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem.
§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieherinnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während der Infektionskrankheit abwehr- geschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht werden und hier übertragen werden)
2. **eine Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen **schwer und kompliziert verläuft bzw.** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus Influenza b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahrs an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Handhygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakt.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, abnormalem Husten, Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch oder auch bei Läusebefall).

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die

„**Ausscheider**“ von Cholera- Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung** und nach **Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder **Hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder Kindergarten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter!

Unbedenklichkeitsbescheinigung

An den Kindergarten

(Bitte ausfüllen)

Das Kind

Name, Vorname _____

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen keine Bedenken.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Einverständniserklärung – Nachhauseweg

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind nach der vereinbarten
Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ich / wir erkläre/n, dass mein / unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen
Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen
tragen wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche
Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)